

Wichtige Hinweise zur Berufsgenossenschaft

Ein Exemplar der Gewerbeanmeldung wird über den Landesverband der Berufsgenossenschaften der für die Branche zuständigen Berufsgenossenschaft zugesandt. Durch diese wird dann festgestellt, ob eine Beitragspflicht besteht. Die Beiträge werden nach Ablauf des zu berechnenden Kalenderjahres erhoben. Für den Fall, dass ein Unternehmen aus unterschiedlichen Gewerbezweigen (Gesamtunternehmen) besteht, ist i. d. R. die Berufsgenossenschaft für den Hauptgewerbezweig zuständig.

In der Praxis erfolgt die Mitteilung über die Gewerbeanmeldung an den zuständigen Landesverband der Berufsgenossenschaften. Dies entbindet aber den Unternehmer nicht, der zuständigen Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche nach Unternehmensgründung folgendes mitzuteilen:

- die Art und den Gegenstand des Unternehmens
- die Zahl der Versicherten
- den Beginn des Unternehmens

Durch rechtzeitige Anmeldung des Unternehmens lassen sich spätere Nachforderungen vermeiden, da die Beiträge immer noch rückwirkend für vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit gefordert werden können.

Achtung: Freiberufler können u. U. bei einer Berufsgenossenschaft pflichtversichert sein, auch wenn sie keine Angestellten haben.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.dguv.de. Telefonische Auskünfte zu Fragen der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht von Unternehmen und Selbstständigen erhalten Sie bei der **BG-Infoline, Tel.: 01805 188088**. Informationen können auch per E-Mail unter bg-infoline@vbg.de angefordert werden. Ihre zuständige Berufsgenossenschaft berät Sie auch in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.